7. Mai 2014

Zwangsanmeldung zu einer zuvor nicht bestandenen Prüfungsleistung

Gemäß § 17 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule Darmstadt gilt, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters zu erfolgen hat.

Diese Vorschrift wird ab diesem Semester durchgesetzt. Das bedeutet, dass Studierende, die sich nicht selber für die zuvor nicht bestandene Prüfung anmelden, vom Sekretariat angemeldet werden. Wird die Prüfung nicht abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden.

Studierende, die mehr als einmal auf der Grundlage eines Attestes von derselben Prüfung zurücktreten, müssen beim zweiten Mal eine **Krankmeldung eines Amtsarztes** vorlegen.

Gez. Prof. Anne Lenze,
Vorsitzende des Prüfungsausschusses